

Mittels einer **Patientenverfügung** kann über das Ob und Wie medizinischer Maßnahmen entschieden werden. Wenn man selbst nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen, kann dort im Voraus festgelegt werden, ob für bestimmte Krankheitszustände Maßnahmen gewünscht oder nicht gewünscht sind.

Wer könnte mir bei Fragen weiterhelfen?

Wenn Sie weitere Fragen haben, scheuen Sie sich nicht, Kontakt zu uns aufzunehmen. Wir helfen Ihnen und sind in jeder unserer Einrichtungen erreichbar.

Außerdem können Sie sich an folgende Vereine/Beratungsstellen wenden:

Betreuungsverein Annaberg e.V.
Tel.: 03733 288759
Adam-Ries-Straße 29,
09456 Annaberg-Buchholz

Betreuungsverein Aue-Schwarzenberg e.V.
Tel.: 03771 723209
Bergstraße 2, 08280 Aue

Betreuungsverein Miteinander Stollberg e.V.
Tel.: 037296 3755
Roßmarkt 5, 09366 Stollberg

Verein zur Unterstützung Pflegender e.V.
Tel.: 03733 135133
Louise-Otto-Peters-Straße 13, 09456 Annaberg-Buchholz



Sozialbetriebe
Mittleres Erzgebirge gGmbH

Beantragen einer Betreuung

Ein Überblick zu Möglichkeiten
im Betreuungsrecht



Sozialbetriebe Mittleres Erzgebirge gGmbH
Blumenauer Straße 95
09526 Olbernhau

Tel.: 037360 785-12 ✧ Fax: 037360 785-11
E-Mail: info@sb-mek.de ✧ www.sozialbetriebemek.de

IHR WOHLBEFINDEN IST UNSERE HERZENSSACHE

Was ist eine Betreuung?

Durch eine Betreuung können Aufgaben und Rechte einer Person, die ihren freien Willen nicht bilden oder äußern kann, auf eine andere Person übertragen werden.

Die Willensbildung kann zum Beispiel durch Bewusstlosigkeit oder durch psychische Erkrankungen beeinträchtigt werden.

Ein Betreuer wird durch das zuständige Amtsgericht (Betreuungsgericht) bestellt. Er kann zu Aufgaben zur Gesundheitsfürsorge, Wohnung, Aufenthaltsbestimmung, Vermögen, Post, Verkehr mit Ämtern und Behörden sowie zu Renten- und Sozialhilfeangelegenheiten bestellt werden. Dabei steht ein bestellter Betreuer, insbesondere bei der Vermögensverwaltung, unter der Kontrolle des Amtsgerichtes und ist diesem rechenschaftspflichtig. Bestimmte Entscheidungen, zum Beispiel zu fixierenden Maßnahmen, darf auch der Betreuer nicht fällen.

Welche Rechte hat ein Betreuer?

Eine Betreuung stellt keine Entmündigung des Betreuten dar. Er kann die Überprüfung der Betreuung beantragen. Zudem wird die Rechtmäßigkeit der Betreuung maximal aller sieben Jahre durch einen unabhängigen Gutachter überprüft. Der Betreuer selbst muss seinen Pflichten nachkommen und darf dabei nicht gegen den Willen, sondern nur für den Betreuten entscheiden, es sei denn um erhebliche Gefahren abzuwehren.

Wie verläuft die Beantragung?

Wenn psychische Erkrankungen oder körperliche Einschränkungen bestehen, kann ein Betroffener nicht mehr in der Lage sein, seinen freien Willen zu artikulieren oder diesen überhaupt zu bilden.

In diesen Fällen kann durch Angehörige, Bekannte oder Behörden ein „Antrag zur Errichtung einer rechtlichen Betreuung“ beim örtlichen Amtsgericht in der Abteilung „Betreuung“ gestellt werden. Entsprechende Formulare werden dort vorgehalten oder können im Internet heruntergeladen werden.¹

¹ Z. B.: <http://www.rechtlichebetreuung.de/betreuungseinrichtung.html>

Es gilt aber auch ein formloser mündlicher oder schriftlicher Antrag. Damit diesem stattgegeben wird, müssen entsprechende Einschränkungen vorliegen und es muss begründet werden, warum der Betroffene seine Angelegenheiten, auch mit Unterstützung, nicht selbst regeln kann.

Es wird nun ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, in welchem ein unabhängiger Gutachter die Zulässigkeit der Betreuung prüft. Zudem kann ein ärztliches Attest einbezogen werden. Dabei ist der Betroffene verfahrensfähig und kann gegen Beschlüsse Beschwerde einlegen oder einen Anwalt zur Vertretung beauftragen. Er kann zudem selbst einen Betreuer vorschlagen.



Wenn die Einrichtung eines rechtlichen Betreuers sinnvoll ist, legt das Gericht gemeinsam mit dem Betroffenen den Aufgabenkreis des Betreuers fest. Der Betreuer darf nur in diesen Bereichen tätig werden und hat dabei die Wünsche des Betroffenen zu berücksichtigen.

Welche Alternativen zur gesetzlichen Betreuung gibt es?

Zur eigenständigen Vorsorge kann eine **Betreuungsverfügung** erstellt werden. In dieser kann im Voraus festgelegt werden, wen das Gericht als Betreuer bestellen soll. Es kann zudem auch geregelt werden, wer nicht als Betreuer in Frage kommt.

Mit einer **Vorsorgevollmacht** kann die Verantwortung einzelner Angelegenheiten einer anderen Person übertragen werden, wenn man selbst dazu nicht mehr in der Lage ist. Eine solche Vollmacht entspricht einer gesetzlichen Betreuung, wobei der Bevollmächtigte nur bei freiheitsentziehenden Maßnahmen und gefährlichen Heilbehandlungen der gerichtlichen Kontrolle unterliegt.